

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 443 - 444

Mitteis, L.: Weihe - Inschrift für einen Rector provinciae
aus dem 5. Jahrh

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

weil neben dem allgemeinen Obereigenthum des Staates für ein Sonder-eigenthum desselben an dem nicht Privaten gehörigen provinzialstädtischen Grundbesitz kein rechter Raum ist. Aber dass in Rom und Italien es in der Kaiserzeit gar keinen zur Verpachtung gelangenden *ager publicus populi Romani* gegeben hat, ist weder erweisbar noch wahrscheinlich. Manches Bodenstück, namentlich in der Stadt Rom, wird wie in republikanischer so auch in der Kaiserzeit Eigenthum des *populus Romanus* gewesen sein und einen Nutzwert gehabt haben. Die bei Hyginus folgenden Worte: *qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent*, welche Mitteis (S. 19) als 'an sich fast widersinnig' bezeichnet, beziehen sich wohl auf das Hervorgehen des städtischen Grundbesitzes in Italien seiner Hauptmasse nach aus den bei den Stadtgründungen dem Staat reservirten Grundstücken, den *subsiciva*. Freilich hat Domitianus diese den italischen Gemeinden überwiesen; aber es ist nirgends gesagt, dass er das staatliche Bodeneigenthum in Municipaleigenthum verwandelt hat. Was über jene wichtige Concession überliefert wird¹⁾, deutet vielmehr darauf hin, dass er nur auf die aus solchen Grundstücken zu ziehenden Nutzungen zu Gunsten der Gemeinden verzichtete.

Th. Mommsen.

[Weihe-Inschrift für einen Rector provinciae aus dem 5. Jahrh.]

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1902 p. 836f. veröffentlicht Th. Mommsen eine Dedicationsinschrift, welche im November 1901 in der Nähe von Magyar Boly gefunden worden ist. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Ius ad iustitiam revocare aequumque tueri
 Dalmatio lex est, quam dedit alma fides.
 Bis sex scripta tenet praetorisque omne volumen,
 Doctus et a sanctis condita principibus.
 Hic idem interpretes legum legumque minister
 Quam prudens callet tam bonus exequitur.
 Multis pro meritis, Valeri, iustissime rector,
 multis pro meritis haec stat imago tibi,
 Quam positi longe testantes publica vota
 usque procul patriae mittimus in gremium.
 Hinc praefecturae summos venramur honores,
 hoc te gaudentes omine prosequimur.
 Quisquis scire volet. quorum celebreris amore,
 ille hoc iudicium sumserit ex titulo:
 Dalmatio posuit provincia Lugdunensis
 tertia patrono grata clienta suo.

¹⁾ In der domitianischen Urkunde C. I. LIX, 5420 heisst es: *possessorum ius confirmo*. Das kann nur heissen, dass, wo solche Stücke in den Händen von Privaten sich befanden, die etwa geschlossenen Zeit- und Erbpachtverträge in Kraft blieben. Die daraus erwachsenden Renten aber werden der Gemeinde zugewiesen worden sein und wo, wie wohl meistens, diese Grundstücke *precario* oder überhaupt nicht genutzt wurden, ging die Verfügung über dieselben auf die Gemeinde über.

Ueber die archäologischen Einzelfragen, die sich an dieses Stück knüpfen, verweise ich auf die Erläuterungen des ersten Herausgebers, welcher einleuchtend ausführt, dass diese dem Rector Valerius Dalmatius der provincia Lugdunensis tertia gewidmete Ehrentafel dem fünften Jahrhundert u. z. wohl den ersten Dezennien desselben angehören wird. Für den Juristen ist an derselben von besonderem Interesse die Weise, wie der Verfasser des Lobgedichts in V. 3 u. 4 die Rechtskenntniss des Statthalters schildert; es wird die von ihm beherrschte juristische Wissenschaft gedacht als eine dreigliedrige, bestehend aus den Stoffmassen der Zwölftafeln (*bis sex scripta*) des prätorischen Albums und der Kaiserconstitutionen. Dass diese Trichotomie nicht auf die classische Systematik zurückgeht, für welche der Gegensatz von *ius civile* und *praetorium* ein erschöpfender ist, hat bereits Mommsen mit Recht hervorgehoben, und da heute auch Niemand mehr geneigt sein dürfte, ein wahres System des 'ius extraordinarium' als dritten Rechtstheil neben jenen beiden andern als classisch anzunehmen (vgl. dagegen insbes. Wlassak, *Krit. Studien*), so ist m. W. das einzige unanfechtbare Seitenstück, das die Rechtsquellen zu der Dreitheilung unserer Inschrift geben, die Stelle der justinianischen Institutionen 2, 10, 3, wo die sieben Zeugen des (justinianischen) Testaments auf das *ius civile*, die sieben Siegel auf das *ius praetorium*, die Subscriptionen aber auf die Constitutionen zurückgeführt werden 'ut hoc *ius tripartitum esse videatur*'. Dennoch oder richtiger eben deswegen ist es von Wichtigkeit zu sehen, dass die Ansätze zu dieser Systematik beträchtlich vor Justinian zurückliegen; vielleicht gehören sie der nachclassischen Schuldoctrin an, und es wäre im Grund nicht zu verwundern, wenn diese von sich aus zu dieser Bereicherung der classischen Eintheilungsform gekommen wäre. Wer sich mit dieser Annahme nicht begnügen will, mag noch weiter gehn. Schon in der republikanischen Rechtssprache findet sich wiederholt die Verbindung *actio petitio persecutio*, welche freilich vielleicht, wie Bruns annahm, nur Worthäufung ist und über deren Sinn schon die Classiker (Papinian D. 44, 7, 28. Ulpian D. 50, 16, 178, 2) sich in Auslegungsversuchen ergehen. Die Ulpianische Deutung der *persecutio* als *persecutio extraordinaria* trifft hiebei sicher nicht den ursprünglichen Werth des Wortes; aber sie kann die spätere Jurisprudenz dazu geführt haben, eine besondere extraordinäre Rechtsmasse anzunehmen, deren Verselbigung mit dem Recht der Constitutionen durch manche Umstände nahe gelegt war, wobei nur nicht vergessen werden darf, dass Ulpian selbst, der in *actio* und *petitio* den Gegensatz von persönlicher und dinglicher Klage erblickt, bei seiner Deutung offenbar nur an eine Dreitheilung der Klagen, nicht der Rechtsquellen, gedacht hat und dass natürlich überhaupt Niemand, auch der späteste Jurist nicht, *actio* und *petitio* als *civile* und *prätorische* Klage gefasst haben kann. Immerhin ist es möglich, dass im Wege einer ziemlich unklaren Gedankenfortbildung die Dreitheilung unseres Epigrammators indirekt an jene ältere anknüpft.